-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Rheinland-Pfalz
Sozialgericht	Landessozialgericht Rheinland-Pfalz
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	23.04.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 KR 63/01
Datum	07.02.2002

3. Instanz

Datum	-

1. Auf die Berufung der KlÃ¤ger werden der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Koblenz vom 23.4.2001 und der Bescheid der Beklagten vom 24.1.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12.5.2000 abgeÃ¤ndert.
2. Die Beklagte wird verurteilt, den Versicherten Peter E fÃ¼r die Zeit vom 1.1.2000 bis 31.7.2000 gemÃ¤Ã Â§ 61 SGB V von den Zuzahlungen zu befreien. Im Ãbrigen wird die Berufung zurÃ¼ckgewiesen.
3. Die Beklagte hat die auÃergerichtlichen Kosten der KlÃ¤ger in beiden RechtszÃ¼gen zu erstatten.
4. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die vollstÃ¤ndige Befreiung von Zuzahlungen gemÃ¤Ã Â§ 61 des FÃ¼nften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V).

Die KlÃ¤ger sind die BrÃ¼der und Erben des am 19.1.1945 geborenen und am 31.7.2000 verstorbenen Peter E (Versicherter). Der unverheiratete und kinderlose Versicherte, der bei der Beklagten bis zu seinem Tod krankenversichert war, arbeitete bis zum Eintritt der ArbeitsunfÃ¤higkeit am 12.11.1999 als Hilfsarbeiter in

einer Tischlerei. AnschlieÃend bezog er nach Beendigung der Lohnfortzahlung ab 27.12.1999 von der Beklagten Krankengeld in HÃ¶he von 58,20 DM tÃ¤glich brutto bzw 50,15 DM (bis 31.12.1999) bzw. 50,20 DM (ab 1.1.2000) netto.

Am 29.12.1999 beantragte der Versicherte die vollstÃ¤ndige Befreiung von Zuzahlungen. Die Beklagte lehnte dies mit Bescheid vom 24.1.2000 ab. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus, die Voraussetzungen fÃ¼r eine vollstÃ¤ndige Befreiung lÃ¤gen nicht vor, da die Bruttoeinnahmen des Versicherten die fÃ¼r eine unzumutbare Belastung maÃgebende Einkommensgrenze von 1792,- DM Ã¼berschreite.

Der Versicherte legte Widerspruch ein und trug zur BegrÃ¼ndung vor, das Krankengeld sei seit 27.12.1999 die monatliche Bruttoeinnahme zum Lebensunterhalt. Das Bruttokrankengeld betrage 1746,- DM monatlich, so dass sein Bruttoeinkommen unter der Grenze von 1792,- DM liege. Die Befreiungsvoraussetzungen seien daher eindeutig erfÃ¼llt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 12.5.2000 wies die Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung trug sie im Wesentlichen vor, nach dem Wortlaut des Gesetzes habe die Krankenkasse die Bruttoeinnahmen bei der Entscheidung Ã¼ber die Befreiung von Zuzahlungen zu berÃ¼cksichtigen. Auch bei dem Bezug von Entgeltersatzleistungen sei das Bruttoprinzip anzuwenden. In diesen FÃ¤llen sei ausgehend vom Nettobetrag ein fiktiver Bruttobetrag zu ermitteln. Das tÃ¤gliche Nettokrankengeld in HÃ¶he von 50,20 DM ergebe ein monatliches Krankengeld von 1506,- DM. Unter BerÃ¼cksichtigung der Steuerklasse I entspreche ein Nettoeinkommen von 1506,- DM einem Bruttoeinkommen von 2001,65 DM. Aus GrÃ¼nden der Gleichbehandlung der Versicherten bei der einkommensabhÃ¤ngigen HÃ¤rtefallbeurteilung erbringe nur diese Berechnungsform ein zutreffendes Ergebnis. Auch ein nicht arbeitsunfÃ¤hig erkrankter Versicherter mit einem monatlichen Nettoeinkommen von 1506,- DM wÃ¼rde die Voraussetzungen fÃ¼r eine vollstÃ¤ndige Befreiung von Zuzahlungen nicht erfÃ¼llen. Das fiktive Bruttoentgelt von 2001,65 DM liege eindeutig Ã¼ber der HÃ¤rtefallgrenze, so dass eine vollstÃ¤ndige Befreiung von Zuzahlungen nicht erfolgen kÃ¶nne.

Hiergegen hat der Versicherte Klage beim Sozialgericht Koblenz (SG) erhoben. Am 31.7.2000 ist der Versicherte verstorben. Die KlÃ¤ger sind gemÃ¤Ã Erbschein des Amtsgerichts Linz vom 24.8.2000 die Erben des Versicherten.

Mit Gerichtsbescheid vom 23.4.2001 hat das SG unter Zulassung der Berufung die Klage abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt, nach Â§ 61 SGB V sei auf die monatlichen Bruttoeinnahmen abzustellen. Das Krankengeld stelle zwar eine Einnahme zum Lebensunterhalt dar, hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine "Brutto"-Einnahme. Dies ergebe sich insbesondere aus der Regelung des Â§ 47 Abs 1 SGB V. Nach dessen S 4 dÃ¼rfe das nach S 1 bis 3 berechnete kalendertÃ¤gliche Krankengeld das aus dem Arbeitsentgelt sich ergebende kalendertÃ¤gliche Nettoarbeitsentgelt nicht Ã¼bersteigen. Der Gesetzgeber habe mit dieser Regelung mehr als deutlich zum Ausdruck gebracht, dass das

Krankengeld am Nettoeinkommen auszurichten sei und letztlich mit diesem vergleichbar sein solle und dass es nicht einem Bruttobetrag entspreche. Dies gelte nicht nur fÃ¼r die aktuelle Fassung des Â§ 47 SGB V, sondern auch fÃ¼r die vorherigen Regelungen dieser Vorschrift. Die Beklagte habe daher zu Recht eine unter BerÃ¼cksichtigung der Steuerklasse des Versicherten errechnete fiktive Bruttoeinnahme herangezogen, um zu ermitteln, ob eine unzumutbare Belastung gegeben sei. Das tÃ¤gliche Krankengeld betrage fÃ¼r den streitentscheidenden Zeitraum 50,20 DM tÃ¤glich und somit monatlich 1506,- DM. Unter BerÃ¼cksichtigung der Steuerklasse des Versicherten ergebe sich somit eine fiktive Bruttoeinnahme von 2001,65 DM. Diese Ã¼berschreite die gesetzlich festgelegte Belastungsgrenze. Es lasse sich sachlich nicht rechtfertigen, einen Bezieher von Krankengeld besser zu stellen als einen arbeitsfÃ¤higen Arbeitnehmer bei gleichen NettoeinkommensverhÃ¤ltnissen. Dies mÃ¼sse umso mehr gelten, als es sich bei Â§ 61 SGB V um eine HÃ¤rtefallregelung handele.

Gegen den ihnen am 2.5.2001 zugestellten Gerichtsbescheid haben die KlÃ¤ger am 1.6.2001 Berufung eingelegt.

Sie tragen vor, es existiere keine Rechtsgrundlage, die eine fiktive Hochrechnung des Krankengeldes auf ein fiktives Bruttoeinkommen rechtfertige. Lohnersatzleistungen wie z.B. das Krankengeld seien Einnahmen zum Lebensunterhalt und bei der HÃ¤rtefallregelung zu berÃ¼cksichtigen. Eine zusÃ¤tzliche oder erweiterte gesetzliche Aussage gebe es hierzu nicht. Die vom Versicherten im Jahre 2000 bis zu seinem Tod geleisteten Zuzahlungen beliefen sich auf ca. 680,- DM.

Die KlÃ¤ger beantragen sinngemÃ¤Ã,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Koblenz vom 23.4.2001 und den Bescheid der Beklagten vom 24.1.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12.5.2000 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Versicherten vom 27.12.1999 bis zu seinem Tod am 31.7.2000 gemÃ¤Ã Â§ 61 SGB V von den Zuzahlungen zu befreien.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt den angefochtenen Gerichtsbescheid und ihre Entscheidungen fÃ¼r rechtmÃ¤Ãig.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte der Beklagten. Der Akteninhalt war Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die kraft Zulassung statthafte und auch ansonsten zulÃ¤ssige Berufung der KlÃ¤ger

ist Ã¼berwiegend begrÃ¼ndet. Der Bescheid der Beklagten vom 24.1.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12.5.2000 ist teilweise rechtswidrig, denn der Versicherte konnte von der Beklagten ab 1.1.2000 die Befreiung von Zuzahlungen verlangen.

Nach Â§ 61 Abs 1 Nr 1 SGB V hat die Krankenkasse Versicherte von der Zuzahlung zu Arznei-, Verband- und Heilmitteln, Hilfsmitteln sowie zu stationÃ¤ren Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen zu befreien, wenn die Versicherten unzumutbar belastet wÃ¼rden. Eine unzumutbare Belastung liegt nach Â§ 61 Abs 2 Nr 1 SGB V vor, wenn die monatlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt des Versicherten 40 vH der monatlichen BezugsgrÃ¶Ãe nach Â§ 18 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IV) nicht Ã¼berschreiten. Die monatliche Belastungsgrenze nach Â§ 18 SGB IV belief sich im Jahre 2000 fÃ¼r den unverheirateten Versicherten auf 1792,- DM.

Der Versicherte hatte im Jahre 2000 monatliche Bruttoeinnahmen in HÃ¶he von 1746,- DM. Dabei ist das kalendertÃ¤gliche Bruttokrankengeld in HÃ¶he von 58,20 DM zugrunde zu legen, gemÃ¤Ã Â§ 47 Abs 1 S 5 SGB V ist dieses pro Monat mit 30 Tagen anzurechnen.

Das Krankengeld kann nicht auf einen fiktiven Bruttobetrag, den der Versicherte als Arbeitnehmer erzielt hÃ¤tte, hochgerechnet werden. HierfÃ¼r fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage. Die von der Beklagten vorgenommene Hochrechnung des Krankengeldes auf einen fiktiven Bruttobetrag kann nicht auf Â§ 14 Abs 2 SGB IV gestÃ¼tzt werden. Nach dieser Vorschrift gelten â fÃ¼r den Fall der Vereinbarung eines Nettoarbeitsentgelts- als Arbeitsentgelt die Einnahmen des BeschÃ¤ftigten einschlieÃlich der darauf entfallenden Steuern und der seinem gesetzlichen Anteil entsprechenden BeitrÃ¤ge zur Sozialversicherung und ArbeitsfÃ¶rderung. Diese Vorschrift regelt nach ihrem klaren Wortlaut die HÃ¶he des Arbeitsentgelts ausschlieÃlich fÃ¼r den Fall, dass zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber ein Nettoarbeitsentgelt vereinbart worden ist. Nur dann sind dem Nettoarbeitsentgelt die hierauf entfallenden Steuern sowie der vom BeschÃ¤ftigten zu tragende gesetzliche Anteil der BeitrÃ¤ge zur Sozialversicherung und zur ArbeitsfÃ¶rderung hinzuzurechnen. Der Versicherte hat aber nicht mit einem Arbeitgeber ein Nettoarbeitsentgelt vereinbart, sondern Krankengeld von der Beklagten erhalten. Im Gegensatz zu dem in Â§ 14 Abs 2 SGB IV geregelten Fall wird das vom Versicherten bezogene Krankengeld gemÃ¤Ã den Vorschriften des Â§ 47 SGB V berechnet und gewÃ¤hrt, der Versicherte erhielt kein Arbeitsentgelt (LSG Nordrhein-Westfalen, 6.2.2001 â L 5 KR 50/00; unverÃ¶ffentlicht).

Eine Rechtfertigung fÃ¼r die Hochrechnung des gezahlten Nettokrankengeldes auf ein fiktives Arbeitseinkommen ergibt sich auch nicht aus Â§ 47 Abs 1 SGB V in der Anfang 2000 geltenden Fassung. Â§ 47 SGB V regelt HÃ¶he und Berechnung des Krankengeldes, wobei eine Begrenzung auf das Nettoarbeitsentgelt vorgeschrieben ist. Die Vorschrift steht in keinem systematischen Zusammenhang zu Â§ 61 SGB V, so dass hieraus die von der Beklagten praktizierte Verfahrensweise nicht abgeleitet werden kann. In Â§ 61 SGB V ist auch nicht auf Â§ 47 SGB V verwiesen worden.

Eine analoge Anwendung von Â§ 47 Abs 1 SGB V oder Â§ 14 Abs 2 SGB IV kommt nicht in Betracht. Die Gerichte sind nur dort zur AusfÃ¼llung einer GesetzeslÃ¼cke berufen, wo das Gesetz mit Absicht schweigt, weil es der Rechtsprechung Ã¼berlassen wollte, das Recht zu finden, oder das Schweigen des Gesetzes auf einem Versehen oder darauf beruht, dass sich der nicht geregelte Tatbestand erst nach Erlass des Gesetzes durch eine VerÃ¤nderung der LebensverhÃ¤ltnisse ergeben hat. Keiner dieser FÃ¤lle liegt vor. Die analoge Anwendung des Gesetzes auf gesetzlich nicht umfasste Sachverhalte ist dann geboten, wenn auch der nicht geregelte Fall nach der Regelungsabsicht des Gesetzgebers wegen der Gleichheit der zugrunde liegenden Interessenlage hÃ¤tte einbezogen werden mÃ¼ssen. Denn dieses Gebot beruht letztlich auf der Forderung normativer Gerechtigkeit, Gleichartiges gleich zu behandeln (BSG 23.11.1995 â□□1 RK 11/95, SozR 3-2500 Â§ 38 Nr 1 mwN). Der Gesetzgeber wollte durch die Heranziehung der Bruttoeinnahmen der Versicherten einer rasche und unbÃ¼rokratische Verwaltungsentscheidung zu Â§ 61 SGB V ermÃ¶glichen. Die Regelung knÃ¼pft daher an relativ einfach nachprÃ¼fbare Sachverhalte an, bei denen das Bestehen der BedÃ¼rftigkeit als nachgewiesen gelten kann (BSG 29.6.1994 â□□1 RK 47/93, SozR 3-2500 Â§ 61 Nr 5). Nicht nur bei dem Bezug der in Â§ 61 Abs 2 Nrn 2 und 3 SGB V genannten Leistungen, sondern auch bei der Berechnung der Einnahmen zum Lebensunterhalt hat der Gesetzgeber in Kauf genommen, dass das den Versicherten netto zur VerfÃ¼gung stehende Einkommen differieren kann und deshalb die Befreiungsvoraussetzungen bei gleichem Nettoeinkommen vorliegen oder nicht vorliegen kÃ¶nnen. Dies ist im Rahmen der vom Gesetzgeber geschaffenen typisierenden und pauschalierenden Regelungen hinnehmbar und verstÃ¶Ã□t nicht gegen Grundrechte der Versicherten. Dabei kann auch nicht unberÃ¼cksichtigt bleiben, dass das Nettoeinkommen nicht nur von der Steuerklasse und den abzufÃ¼hrenden BeitrÃ¤gen zur Sozialversicherung und ArbeitsfÃ¶rderung abhÃ¤ngt, sondern von einer Vielzahl weiterer Faktoren, beispielsweise steuerlicher VergÃ¼nstigungen. Die Ermittlung des den Versicherten tatsÃ¤chlich zur VerfÃ¼gung stehenden Nettoeinkommens wÃ¤re deshalb mit einem erheblichen Ermittlungsaufwand verbunden, den der Gesetzgeber aus guten GrÃ¼nden bei der GewÃ¤hrung der Befreiung von Zuzahlungen ausgeschlossen hat. Durch das AnknÃ¼pfen an die leicht zu ermittelnden Bruttoeinnahmen ist dem BedÃ¼rfnis der Verwaltung sowie den Interessen der Versicherten ausreichend Rechnung getragen. Zwar mÃ¶gen fÃ¼r die von der Beklagten vertretende Auffassung gute GrÃ¼nde sprechen, der Gesetzgeber hat jedoch die von der Beklagten gewÃ¼nschte Regelung im Gesetz nicht vorgesehen.

Da der Versicherte somit ab 1.1.2000 Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt erzielt hat, die unterhalb der Befreiungsgrenze lagen, hatte er dem Grunde nach ab Januar 2000 Anspruch auf Befreiung von Zuzahlungen gemÃ¤Ã□ Â§ 61 SGB V. Ã□ber den konkreten Erstattungsbetrag wird die Beklagte nach Vorlage der entsprechenden Belege durch die KlÃ¤ger als Rechtsnachfolger des Versicherten noch zu entscheiden haben. Diese haben vorgebracht, es sei ein Betrag von ca. 680,- DM als Zuzahlung geleistet worden.

Dagegen stand dem Versicherten ein Befreiungsanspruch fÃ¼r die Zeit vom 27.12.1999 bis 31.12.1999 nicht zu, da die Bruttoeinnahmen im Dezember 1999 die

monatliche Belastungsgrenze, die sich im Jahre 1999 auf 1764,- DM belief, Ã¼berschritten haben. Der Versicherte bezog vom 1.1.1999 bis zum 26.12.1999 im Wege der Entgeltfortzahlung Arbeitsentgelt in HÃ¶he von 2441,14 DM brutto sowie Krankengeld bis 31.12.1999 in HÃ¶he von 232,80 DM brutto, so dass die Bruttoeinnahmen im Dezember 1999 hÃ¶her waren als die Grenze des Â§ 61 Abs 2 Nr 1 SGB V.

Nach alledem hat die Berufung der KlÃ¤ger in der Sache Ã¼berwiegend Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Der Senat hat die Revision nach Â§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG zugelassen, weil die Frage, ob das Bruttokrankengeld auf ein fiktives Bruttoarbeitsentgelt bei der PrÃ¼fung eines HÃ¤rtefalles hochzurechnen ist, bisher hÃ¶chstrichterlich nicht geklÃ¤rt ist.

Erstellt am: 30.12.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024